



AG Vkm Niedersachsen



Kirchengewerkschaft Niedersachsen

ADK-Info 2/2017

Wir berichten aus der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 08. Mai 2017

- **Entgelterhöhungen nach TV-L werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 gezahlt**
- **ADK beschließt Tätigkeitsmerkmale für Diakoninnen**
- **Aushilfskräfte in Kitas auch ohne Erfahrungszeiten pauschal in Stufe 3**

Im Februar haben sich die Tarifvertragsparteien des Landes auf eine 2%ige Erhöhung (mindestens um 75 Euro) der Tabellenentgelte des TV-L ab dem 01.01.2017 geeinigt. Zur Auszahlung gelangen die Entgeltsteigerungen in der Regel erst, wenn die redaktionellen Arbeiten an der Tarifeinigung abgeschlossen sind und die Verhandlungsparteien den Änderungsvertrag unterzeichnet haben. Mit Blick auf die kirchlichen Arbeitsverhältnisse haben die Arbeitgebervertreter nun erklärt, die Entgelterhöhungen bereits im Vorgriff auf den Abschluss des Änderungstarifvertrages auszusahlen. Soweit technisch umsetzbar geschieht dies bereits mit der Abrechnung für den Monat Mai 2017. Dabei gilt der Vorbehalt, dass die Tarifeinigung im Land auch tatsächlich vertraglich umgesetzt wird.

Nach jahrelangem Ringen sind die Verhandlungen über die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Diakoninnen und Diakone nun erfolgreich zum Abschluss gekommen.

Eine Schlichtung im vergangenen Jahr führte bereits zur Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 für Diakoninnen mit „Doppelqualifikation“ oder mit übergemeindlichen Aufgaben. Im Bereich der hannoverschen Landeskirche besteht nun eine Aufstiegsmöglichkeit nach Entgeltgruppe 11 für Diakoninnen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind (z.B. Kirchenkreisjugendwartinnen, Beauftragten für das Ehrenamtlichenmanagement und Diakoninnen in der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge). Im Bereich der Kirche in Oldenburg greift die Entgeltgruppe 11 künftig für Diakoninnen, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit übertragen sind.

Der ADK-Beschluss erging einstimmig und wirkt auf den 1. Januar 2016 zurück.

Auch im Erziehungsdienst gilt künftig: Wer eine sogenannte „kurzzeitige Beschäftigung“ (bis zu sechs Wochen Dauer) übernimmt, wird pauschal der Stufe 3 seiner jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, ohne dass die zuvor erworbenen Erfahrungszeiten im Einzelfall überprüft werden. Die regelmäßige Zuordnung in Stufe 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Mündet die kurzzeitige Beschäftigung in ein längerfristiges Arbeitsverhältnis, wird die individuelle Stufe in jedem Einzelfall konkret ermittelt.

Birgit Jelken

Werner Massow

AG Vkm Niedersachsen

Quittenweg 10 b – 26655 Westerstede
Fon: 0441 7701 153
E-Mail vkm.oldenburg@gmail.com
www.vkm-oldenburg.de

Kirchengewerkschaft Niedersachsen

Osterstr. 1 - 30159 Hannover
Fon: 0511 270 24 530 - Fax: 0511 270 535
E-Mail: info@kg-nds.de
www.kg-nds.de